

# Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 16

7. März

2016

## 10. Änderung der Entschädigungssatzung des Main-Taunus-Kreises

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hatte der Kreistag am 18.12.1978 eine Entschädigungssatzung beschlossen. Die erste Änderung beschloss der Kreistag am 24.03.1980, die zweite Änderung am 04.05.1981, die dritte Änderung am 14.06.1982, die vierte Änderung am 29.05.1985, die fünfte Änderung am 12.12.1994, die sechste Änderung am 11.09.2000 (Amtsblatt Nr. 42/2000 vom 29.09.2000) die siebte Änderung am 11.12.2006, die achte Änderung am 17.12.2012 sowie die neunte Änderung am 13.07.2015.

In Anwendung der einschlägigen Vorschriften (siehe oben) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Hessischen Landkreisordnung (HKO), jeweils in der aktuellen Fassung hat der Kreistag des Main-Taunus-Kreises die zehnte Änderung der Entschädigungssatzung am 22.02.2016 erlassen.

### Artikel I

Als § 3 g) wird folgende Regelung neu aufgenommen

*(...) den ehrenamtlichen Mitarbeitern der Ombudsstelle Pflege monatlich jeweils 150 Euro. In diesem Betrag sind sämtliche Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes enthalten*

### Artikel II

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, die gesamte Entschädigungssatzung in der sich aufgrund dieser Änderung ergebenden Fassung im vollen Wortlaut bekannt zu geben.

### Artikel III

Diese Änderung der Entschädigungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2016 in Kraft

Hofheim am Taunus, 4. März 2016

Main-Taunus-Kreis  
Der Kreisausschuss



Michael Cyriax  
Landrat